



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

2011/0093
öffentlich

Situation der Grundschulen in den Ortsteilen Roland und Vellern

Beratungsfolge:

06.07.2011 Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Grundschulen in den Ortsteilen Roland und Vellern sollen erhalten bleiben, solange die Mindestgröße für eine Ausnahmegenehmigung mit einem konsequenten jahrgangsübergreifenden Unterrichts erreicht wird und die Lehrerversorgung gesichert werden kann.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen einzuholen.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit rund 85.000 bis 90.000 € p.a. je Grundschulstandort für die Gebäudeunterhaltung sowie Personal- und Sachkosten entstehen.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Mindestgröße von Schulen regelt § 82 des Schulgesetzes NRW. In Absatz 2 wird bestimmt, dass Grundschulen mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben müssen. Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Grundschule mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

Absatz 3 regelt, dass Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang – wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält – zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen im Sinne von § 81 Absatz 1 möglichst als Teilstandort (Grundschulverbund) geführt werden sollen. Auch Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen können als Teilstandort in einen Grundschulverbund eingebracht werden.

Erläuterungen

Die Bezirksregierung Münster hat im Rahmen der Schulaufsicht mit Verfügung vom und 25. Mai 2011 (siehe Anlage 1) festgestellt, „dass die Kardinal-von-Galen-Schule in Vellern und der Teilstandort Rolandschule des Grundschulverbundes Sonnenschule in den kommenden Schuljahren nicht die für einen Fortbestand erforderliche Größe haben werden und sogar für die Aufnahme in einen Grundschulverbund grundsätzlich die notwendige Mindestgröße nicht erreichen.“ Die Bezirksregierung Münster fordert aus diesem Grund schulorganisatorische Maßnahmen und weist ausdrücklich darauf hin, dass „eine einzügige Grundschule ausnahmsweise mit nur zwei aufsteigenden, jahrgangsübergreifenden Klassen fortgeführt werden kann, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Grundschule mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann (vgl. § 82 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz). Welcher Schulweg zumutbar ist, muss dabei von der Gemeinde als Schulträger gegenüber der Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde nachvollziehbar dargelegt werden.“ An einem solchen Standort muss für die Ausnahmegenehmigung zum jahrgangsüber-

greifenden Unterricht grundsätzlich eine Mindestgröße von 36 Schülerinnen und Schülern erreicht werden.

Nach den Einschulungszahlen (auf der Grundlage der Geburten) in den folgenden Jahren sieht die Bezirksregierung Münster die erforderlichen Mindestgrößen gefährdet und fordert die Stadt Beckum als Schulträgerin auf „vor Ort tragfähige Lösungen zu finden. Ein Verzicht oder ein Aufschub der gebotenen schulorganisatorischen Maßnahmen erscheint nicht möglich.“

Aus der nachfolgenden Tabelle ergeben sich die voraussichtlichen Einschulungen in den nächsten Jahren:

	Schuljahr											
	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17
Ortsteil												
Beckum	265	254	253	222	248	222	234	191	216	170	194	178
Neubeckum	123	96	110	114	108	105	105	83	91	78	94	88
Roland	12	11	15	10	15	11	10	8	15	10	9	10
Vellern	15	11	16	14	16	17	7	13	8	17	7	7
Gesamt	415	372	394	360	387	355	360	295	330	275	304	283
	aktuelles Schuljahr											

Für die kommenden Schuljahre ergeben sich zusammengefasst folgende Schülerzahlen:

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17
Roland	58	54	51	43	42	44
Vellern	69	66	56	47	44	37

Es ist ersichtlich, dass beide Grundschulen die Einzügigkeit deutlich unterschreiten werden und eine Ausnahmegenehmigung mit jahrgangsübergreifendem Unterricht erforderlich wird.

Kinder aus anderen Ortsteilen könnten – bei freier Grundschulwahl durch die Eltern – die Schülerzahl zwar steigern. Hier zeigt jedoch die Erfahrung der vergangenen Jahre, dass das Elternwahlverhalten in dieser Hinsicht großen Schwankungen unterliegt und keine validen Werte zugrunde gelegt werden können. Hinzu kommt, dass es Bedarf für Plätze im Offenen Ganztag gibt. Beide Ortsteilschulen sind keine Offenen Ganztagsschulen. Die Einrichtung eines Offenen Ganztages wäre auch nicht möglich (Mindestteilnehmerzahl, Finanzierung durch das Land).

Jahrgangsübergreifender Unterricht wurde zwar in den vergangenen Jahren in beiden Ortsteilschulen schon praktiziert. Allerdings waren aufgrund der Lehrerversorgung noch jahrgangsspezifische Differenzierungen z. B. in den Hauptfächern möglich.

Dieser zusätzliche Personalbedarf ist laut Verfügung der Bezirksregierung Münster nicht mehr gesichert, so dass der konsequente jahrgangsübergreifende Unterricht in allen Fächern und Lernbereichen ab dem Schuljahr 2011/12 umzusetzen ist.

In beiden Grundschulen fanden am 15. Juni bzw. 27. Juni 2011 Informationsveranstaltungen zum konsequenten jahrgangsübergreifenden Unterricht statt.

Die Eltern der Grundschüler und der künftigen Schulanfänger werden zur Akzeptanz dieser Unterrichtsform befragt. Der Antwortbogen ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt. Die Ergebnisse werden – soweit sie bis zur Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses – in der Sitzung vorgestellt bzw. später bekanntgemacht.

Die Fortführung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts an den Standorten in Roland und Vellern ist von der Akzeptanz der Eltern abhängig. Ummeldungen zu anderen Grundschulen sind grundsätzlich möglich.

Zu den Betriebskosten der beiden Grundschulstandorte für die Stadt Beckum als Schulträger kann festgestellt werden, dass ca. 85.000 bis 90.000 € an laufenden Kosten pro Jahr und Standort entste-

hen. Dies umfasst die laufenden Gebäudekosten (bauliche Unterhaltung, Energie, Wasser, Reinigung) sowie Personal- und Sachkosten. Diese Kosten sind auf verschiedenen Produktkonten im Haushaltsplan 2011 veranschlagt. Hinzu kommen Kosten für bauliche Investitionen, die nach Bedarf veranschlagt werden.

Anlage/n:

1. Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 25. Mai 2011
2. Antwortbogen der Elternbefragung